



Die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ist nur eine Satzung! Sie ist für Rechtsanwälte bindend, kann aber eine gesetzliche Regelung (wie das Mediationsgesetz nicht verdrängen..

§ 7a BORA (Mediator)

Der Rechtsanwalt, der sich als Mediator bezeichnet, hat die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.

§ 18 BORA (Mediator)

Wird der Rechtsanwalt als Vermittler, Schlichter oder Mediator tätig, so unterliegt er den Regeln des Berufsrechts.